



Bekanntmachung

vom 08. Juni 2021

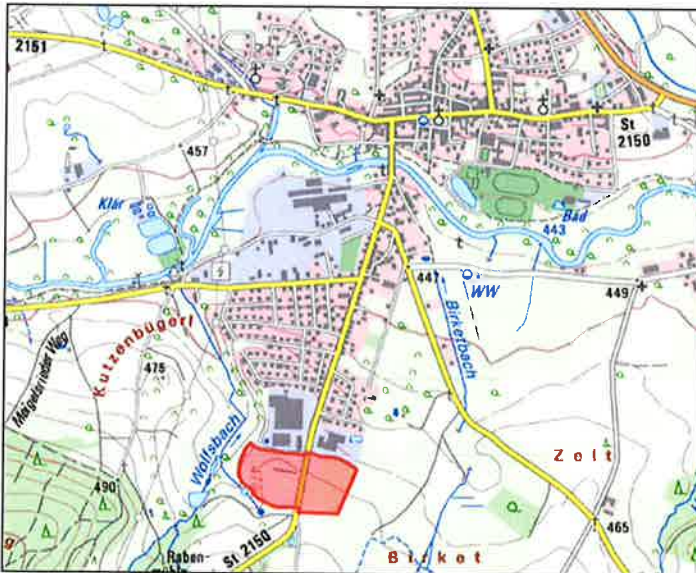
Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet (GE) „An der Regensburger Straße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Rötz hat am 25. März 2019 beschlossen, den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet (GE) „An der Regensburger Straße“ in Rötz aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Planungsflächen befinden sich ca. 1.2 Kilometer südlich vom Ortskern Rötz entfernt. Im Norden knüpfen die bereits bebauten Flächen des Gewerbegebietes „Birket“ an. Zusätzlich dazu grenzt im Nordwesten die Herbert-Meyer-Straße an. Die Regensburger Straße (Staatsstraße 2150) verläuft in Nord-Süd-Ausrichtung durch die Planungsflächen hindurch.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wurde die Ingenieurgesellschaft für Bauwesen Altmann Ingenieurbüro GmbH & Co. KG in Cham beauftragt.



Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1137/1, 1154 (Teilfläche), 1162, 1162/2, 1163, 1163/1, 1229 (Teilfläche), 1230 (Teilfläche), 1231 (Teilfläche), 1239/10, 1239/11, 1239/12, 1239/13, 1239/14 und 1239/32 (Teilfläche) der Gemarkung Rötz. Das genaue Plangebiet umfasst eine Fläche von 60.797,10 qm und ergibt sich aus dem nebenstehenden Lageplan.

Der Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss und die Planungsunterlagen liegen in der Zeit **vom 14. Juni 2021 bis 14. Juli 2021** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus

der Stadt Rötz, Rathausstraße 1, 92444 Rötz, Zimmer Nr. 2, Obergeschoss, für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.



-2-

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sowie ein Antrag auf Normenkontrollklage nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Bebauungsplanentwurf mit Begründung kann auch auf den Internetseiten der Stadt Rötzing unter <https://roetzing.de/bekanntmachungen.html> abgerufen werden.

Rötzing, den 08. Juni 2021

Stadt Rötzing

Dr. Stefan Spindler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Veröffentlichung durch Bekanntmachung in der Tagespresse
Anschlag an die Amtstafeln sowie auf den Internetseiten der Stadt Rötzing
unter <https://roetzing.de/bekanntmachungen.html>

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____
